

89. 1. Ist bei einer Landtransportversicherung ein Abandon zulässig?
2. Zu den Begriffen „Anhaltung“ und „Bedrohung“ beim Abandonverfahren.  
Allg. ÖBd. §§ 116, 122; SÖBd. §§ 861, 867.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1919 i. S. Affekuranz-Union (Wekl.)  
w. R. & Co. (KL). I 38/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Dampfer „Rattenturm“, auf dem die Klägerin im Sommer 1914 eine Anzahl Ballen Hanf verladen hatte, lief infolge Kriegsausbruches Syrakus als Nothafen an. Die Klägerin wollte die Ware auf dem Landwege weiterbefördern und schloß mit der Beklagten eine Landtransportversicherung ab. Die Versicherung betraf laut Police die Ballen Hanf „ex Dampfer Rattenturm“ für die Reise von Syrakus nach Hamburg per Bahn „einschließlich Kriegsgefahr laut angehefteter Klausel D des Vereins Hamburger Affekuradeure, welche Klausel für diese Versicherung sinngemäße Anwendung findet, sowie des Lagerzins und aller anderen in Betracht kommenden Gefahren bis zum Abgange von Syrakus“. Vor Antritt der Reise wurde der Dampfer auf Veranlassung der italienischen Regierung beschlagnahmt. Von der versicherten Ware wurden 77 Ballen durch einen Neutralen im Interesse und für Rechnung der Klägerin bei einer italienischen Firma in Syrakus eingelagert.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkte, daß diese 77 Ballen im Sinne des in der Kriegsklausel der Police in Bezug genommenen § 116 Allg. S.W. von 1867 durch Verfügung von hoher Hand „angehalten“ worden seien, da die italienische Regierung die Ausfuhr der Ware verboten und sich die Requisition derselben vorbehalten habe. Sie diene am 1. September 1916 der Beklagten ihren Schaden an und abandonnierte am 31. Oktober 1916 die versicherten Waren unter Überreichung eines Lagerzins. Mit der Klage verlangt sie die Zahlung der Versicherungssumme.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen zum Abandon.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Es handelt sich um eine reine Landtransportversicherung. Zwar konnte die versicherte Reise von Syrakus nach Hamburg zu einem kleinen Teile nicht auf dem festen Lande ausgeführt werden, aber es fiel ausweislich der Versicherungspolice — abgesehen von den dort in § 4 Abs. 4 erwähnten Fluß- und Landseeübergängen — nur der wirkliche Transport zu Lande unter die Versicherung. Es ist auffallend, daß in einem solchen Versicherungsvertrag die in der Police ausdrücklich in Bezug genommene und ihr angeheftete Kriegsklausel „D“ des Vereins Hamburger Affekuradeure schlechthin aufgenommen ist,

obgleich diese Klausel sich eng an bestimmte Vorschriften der ausschließlich die Seeversicherung behandelnden Allg. Seeversicherungsbedingungen anlehnt. Denn daß die in der Kriegsklausel angeführten §§ 101 (nebst Zusatz), 70 und 116 sich auf die genannten Allg. Seeversicherungsbedingungen beziehen, kann trotz Fehlens eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises keinem Zweifel unterliegen. Andererseits ist dem Berufungsrichter darin zuzustimmen, daß die Hereinziehung der Kriegsklausel in den Versicherungsvertrag keineswegs zu sinnwidrigen Ergebnissen führt. Insbesondere sind auch die im letzten Absatz der Klausel erwähnten Vorschriften des § 116 Allg. S.V., betr. den Abandon bei Landtransportversicherungen, an sich anwendbar. Die Anrufung dieser Vorschriften und damit ihre entsprechende Einfügung als Bestandteil des Versicherungsvertrags ist aber, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, in der Police mit genügender Bestimmtheit erfolgt.

2. Zwischen den Parteien ist nicht streitig, daß die Voraussetzungen eines Abandons nach § 116 Allg. S.V. im Weisheit des letzten Absatzes der Kriegsklausel im übrigen gegeben sind mit Ausnahme der Frage, ob im Sinne jenes Paragraphen eine „Anhaltung“ und eine „Bedrohung“ anzunehmen ist.

a) Das Berufungsgericht führt aus, daß nicht nur hinsichtlich des Schiffs, sondern auch hinsichtlich der versicherten Güter eine Anhaltung durch Verfügung von hoher Hand gemäß § 116 Allg. S.V. erfolgt sei. Dies wird damit begründet, daß durch Verfügung der italienischen Regierung die Weiterbeförderung der auf Anordnung der genannten Regierung aus dem beschlagnahmten Dampfer „Rattenturm“ ausgeladenen und von einem Neutralen im Interesse und für Rechnung der Klägerin bei einer italienischen Firma in Syrakus eingelagerten Güter verboten, und daß dadurch die Klägerin in der freien Verfügung über sie verhindert worden sei, indem ihr keine andere Wahl geblieben sei, als die Ware in Syrakus für die Dauer des Weltkriegs einlagern zu lassen. Diese tatsächlichen Feststellungen — die noch durch gerichtsbekannt und in der Literatur erörterte Tatsachen ergänzt werden können, wie sie in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. November 1918 I 174/18 (im Anschluß an Curti und Martin) sowie von Bruck in der *Sanjeat. Rechtszeitschr.* 1917 Heft 1 Spalte 20 ffg. dargelegt worden sind — rechtfertigen die Annahme eines „Anhaltens“ der Güter in dem hier fraglichen Sinne. In *RGZ. Bd. 92 S. 253* ist ausgeführt, daß für eine „Anhaltung“ im Sinne des § 116 nicht erforderlich sei, daß die Güter noch in Fortbewegung begriffen waren, als die Verfügung von hoher Hand eingriff, und daß es genüge, wenn durch diesen Eingriff die freie Verfügung des Versicherten über die Güter „für die Dauer des

Krieges" ausgeschlossen sei. Ähnlich heißt es in RGZ. Bd. 90 S. 144, daß die „Anhaltung“ sowohl eine bloß vorübergehende sein könne, z. B. zum Zwecke der Durchsuchung, als auch sich auf längere Zeit; z. B. die Dauer des Krieges, erstrecken könne, und in RGZ. Bd. 89 S. 39, daß die Anhaltung (wie die Durchsuchung) Schiff und Ladung nur „vorübergehend“ berühre (siehe auch Urt. des RG. v. 12. Dez. 1917 I 241/17 sowie RGZ. Bd. 89 S. 73). Von diesen Grundfäden weicht auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. November 1918 I 174/18 im Grundgedanken nicht ab. Denn wenn dort als „Anhalten“ im Sinne von § 861 HGB. eine Verfügung von hoher Hand bezeichnet wird, wodurch die Güter dauernd (nicht bloß vorübergehend) festgehalten und der freien Verfügung des Berechtigten entzogen sind, so ist damit eine nicht zu kurze Dauer der Festhaltung, nicht aber ihre absolute Beständigkeit gemeint. Sind danach die Voraussetzungen des „Anhaltens“ der Güter ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgerichte festgestellt, so bedarf es keiner Erörterung der nicht unbestrittenen Frage, ob schon die Anhaltung des Schiffs für sich allein den Abandon wegen der Güter rechtfertigt, wenn nur dessen Voraussetzungen im übrigen vorliegen (siehe Urt. des RG. v. 6. Nov. 1918 I 174/18; aber auch Hansf. GZtg. HBL. 1918 Nr. 26, 1917 Nr. 84, 1917 Nr. 102).

b) Die Beantwortung der Frage, ob die Güter zu der maßgeblichen Zeit im Sinne der Kriegsklausel und des § 116 Allg. EWB. „bedroht“ waren, hängt gleichfalls in erster Linie von den seitens des Berufungsgerichts getroffenen tatsächlichen Feststellungen ab. Dasselbe hat in dieser Beziehung ausgeführt: die im Interesse und für Rechnung der Klägerin seitens eines Neutralen vorgenommene Einlagerung der Güter bei einer italienischen Firma in Syrakus habe nicht die geringste Gewähr für ihre Erhaltung geboten, zumal nachdem Italien, das es schon vor Ausbruch des Krieges mit Deutschland an der Achtung fremden Eigentums habe fehlen lassen und von den Weisungen Englands im Wirtschaftskrieg völlig abhängig sei, am 27. August 1916 an Deutschland den Krieg erklärt habe, und weil es sich ferner um Ware handle, die für die Kriegsindustrie sehr gut verwendbar gewesen sei (siehe auch Hansf. GZtg. 1918 HBL. Nr. 2). Wenn danach das Berufungsgericht annimmt, daß die Güter „in hohem Maße im Sinne des Gesetzes gefährdet“ und „als bedroht im Sinne des § 116 Allg. EWB.“ anzusehen seien, so läßt sich hiergegen rechtlich nichts einwenden. Allerdings sagt das Berufungsgericht nicht ausdrücklich, daß eine Bedrohung der Güter mit Totalverlust festgestellt werde. Aber seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß eine solche Feststellung gemeint ist, und jedenfalls sind die tatsächlichen Feststellungen derart, daß sie eine solche rechtliche Schlußfolgerung rechtfertigen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben,

ob eine Bedrohung in dem hier maßgeblichen Sinne grundsätzlich eine solche mit Totalverlust sein muß oder ob schon die Gefahr der Beschädigung oder des Verderbs usw. genügt. . . .

c) Die Ausführungen des Berufungsgerichts zeigen, daß die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der Anhaltung und Bedrohung auch für die hier maßgebliche Zeit Geltung haben. Als solche ist dem Zweck und Inhalte der betr. Vertragsbestimmung entsprechend unter entsprechender Anwendung des § 122 Allg. C.B. (§ 867 HGB.) der Zeitpunkt der Mitteilung der Abandonerklärung an den Versicherer anzusehen.“ . . .